

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 226

ausgegeben am 15. Juni 2011

Gewerbeverordnung (GewV)

vom 7. Juni 2011

Aufgrund von Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3, Art. 9 Abs. 5, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 4, Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2, Art. 25 Abs. 4, Art. 27 Abs. 3, Art. 28 Abs. 3 und Art. 35 des Gewerbegesetzes (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBL 2006 Nr. 184¹, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

- 1) Diese Verordnung regelt insbesondere:
 - a) die qualifizierten und die verbundenen Gewerbe;
 - b) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Gewerbebewilligung;
 - c) die Führung des Gewerberegisters.
- 2) Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EWR-Rechtssammlung: Anh. VII - 1.01).

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und des weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Einteilung der Gewerbe

Art. 3

Qualifizierte und verbundene Gewerbe

Die qualifizierten Gewerbe und deren Tätigkeitsbereich sind in Anhang 1, die verbundenen Gewerbe in Anhang 2 aufgeführt.

III. Fachliche Eignung**A. Allgemeines**

Art. 4

Grundsatz

1) Die fachliche Eignung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes besitzt, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) erfolgreicher Abschluss einer höheren Fachausbildung, die mit dem auszuübenden Gewerbe in enger Beziehung steht. Als höhere Fachausbildungen gelten Studien- und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen oder Höheren Fachschulen;
- b) erfolgreicher Abschluss einer zwei bis vier Jahre dauernden beruflichen Grundbildung (Berufslehre) im betreffenden Gewerbe und anschließende zweijährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe;
- c) dreijährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe und anschließender erfolgreicher Abschluss einer zwei bis vier Jahre dauernden beruflichen Grundbildung (Berufslehre) im betreffenden Gewerbe;
- d) erfolgreiche Ablegung der Maturaprüfung und anschliessende fünfjährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe; oder

- e) mindestens achtjährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe.
2) Vorbehalten bleiben Art. 6 bis 16 sowie 28 und 31.

Art. 5

Praktische Tätigkeit

1) Die praktische Tätigkeit muss in einer hauptberuflichen Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 60 % bestehen und geeignet sein, die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

2) Mindestens zwei Jahre der praktischen Tätigkeiten nach Art. 4 Bst. b bis d, mindestens drei Jahre der praktischen Tätigkeiten nach Art. 4 Bst. e sowie die gesamte Dauer der praktischen Tätigkeiten nach Art. 6 bis 16 müssen ununterbrochen und während der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Gewerbebewilligung absolviert worden sein.

B. Besondere Bestimmungen für einzelne Gewerbe

Art. 6

Bau-, Maurer- und Holzbaumeister

Wer das Gewerbe des Bau-, Maurer- oder Holzbaumeisters ausüben will, muss nachweisen:

- a) die erfolgreiche Ablegung einer anerkannten Meisterprüfung oder Bauleiterprüfung im betreffenden Gewerbe;
- b) den erfolgreichen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule (Fachrichtung Bau); oder
- c) eine den Bst. a oder b gleichwertige Ausbildung, die aus dem erfolgreichen Abschluss an einer Höheren Fachschule und einer einjährigen praktischen Tätigkeit im Bauwesen besteht.

Art. 7²

Berufs-, Studien- und Laufbahnberater

Wer das Gewerbe des Berufs-, Studien- und Laufbahnberaters ausüben will, muss den erfolgreichen Abschluss einer anerkannten höheren Fachausbildung nachweisen.

Art. 8

Elektroinstallateur und Telematiker

Wer das Gewerbe des Elektroinstallateurs oder Telematikers ausüben will, muss nachweisen:

- a) die erfolgreiche Ablegung einer anerkannten Meisterprüfung;
- b) den erfolgreichen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule (Fachrichtung Elektrotechnik); oder
- c) eine den Bst. a oder b gleichwertige Ausbildung, die aus dem erfolgreichen Abschluss an einer Höheren Fachschule und einer einjährigen praktischen Tätigkeit im Bereich der Elektrotechnik besteht.

Art. 9

Elektro-Projektleiter und Elektro-Sicherheitsberater

Wer das Gewerbe des Elektro-Projektleiters oder Elektro-Sicherheitsberaters ausüben will, muss nachweisen:

- a) die erfolgreiche Ablegung einer anerkannten Meisterprüfung;
- b) den erfolgreichen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule (Fachrichtung Elektrotechnik); oder
- c) eine den Bst. a oder b gleichwertige Ausbildung, die aus dem erfolgreichen Abschluss an einer Höheren Fachschule und einer einjährigen praktischen Tätigkeit im Bereich der Elektrotechnik besteht.

Art. 10

Fahrlehrer

Wer das Gewerbe des Fahrlehrers ausüben will, muss über eine Fahrlehrerbewilligung im Sinne der Fahrlehrerverordnung verfügen.

Art. 11

Hörgeräte-Akustiker

Wer das Gewerbe des Hörgeräte-Akustikers ausüben will, muss nachweisen:

- a) den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung in zwei Stufen gemäss der europäischen Akademie für Hörakustik, Audio-Kommunikation und auditive Informatik (AHAKI); oder

- b) den erfolgreichen Abschluss einer der Ausbildung nach Bst. a gleichwertigen Ausbildung.

Art. 12

Inkassoexperte

Wer das Gewerbe des Inkassoexperten ausüben will, muss nachweisen:

- a) die erfolgreiche Ablegung einer kaufmännischen Ausbildung und eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im Bereich des Inkassowesens;
- b) die erfolgreiche Ablegung einer kaufmännischen Ausbildung mit integrierter oder gesonderter Zusatzausbildung zum Sachbearbeiter Inkasso sowie eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit im Bereich des Inkassowesens; oder
- c) den erfolgreichen Abschluss einer höheren Fachausbildung an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule, die in enger Beziehung mit dem Inkassowesen steht.

Art. 13

Konstrukteur und Metallbaukonstrukteur

Wer das Gewerbe des Konstrukteurs oder Metallbaukonstrukteurs ausüben will, muss nachweisen:

- a) die erfolgreiche Ablegung einer anerkannten Meisterprüfung;
- b) den erfolgreichen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule (Fachrichtung Maschinenbau); oder
- c) eine den Bst. a oder b gleichwertige Ausbildung, die aus dem erfolgreichen Abschluss an einer Höheren Fachschule und einer einjährigen praktischen Tätigkeit im Bereich des Maschinenbaus besteht.

Art. 14

Kosmetiker

Wer das Gewerbe des Kosmetikers ausüben will, muss nachweisen:

- a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens einjährigen Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte im Bereich Kosmetik; oder

- b) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens halbjährigen Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte im Bereich Kosmetik und eine einjährige praktische Tätigkeit in diesem Bereich.

Art. 15

Pyrotechniker

Wer das Gewerbe des Pyrotechnikers ausüben will, muss nachweisen:

- a) die erfolgreiche Ablegung einer anerkannten Fachprüfung und die Mitarbeit an mindestens zehn Grossfeuerwerken bei einer anerkannten Pyrotechnikfirma; oder
- b) den erfolgreichen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule (Fachrichtung Physik/Chemie) und eines pyrotechnischen Lehrgangs sowie die Mitarbeit an mindestens zehn Grossfeuerwerken bei einer anerkannten Pyrotechnikfirma.

Art. 16

Sprengfachmann

Wer das Gewerbe des Sprengfachmanns ausüben will, muss nachweisen:

- a) den Besitz eines Sprengausweises oder den erfolgreichen Abschluss einer Sprengausbildung sowie in beiden Fällen eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Bereich des Sprengwesens;
- b) den erfolgreichen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule (Fachrichtung Bauingenieurwesen/Geologie) und einer Sprengausbildung sowie eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit im Bereich des Sprengwesens; oder
- c) die erfolgreiche Ablegung einer anerkannten Fachprüfung, die eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im Bereich des Sprengwesens voraussetzt.

C. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Art. 17

Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise

1) Ausbildungsnachweise, die von anderen EWR-Mitgliedstaaten ausgestellt oder anerkannt wurden, werden nach Massgabe von Art. 10 bis 15 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt.

2) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die von der Schweiz ausgestellt oder anerkannt wurden, erfolgt nach Massgabe des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Vaduzer Konvention).

3) Auf die Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise nach Abs. 1 und 2 finden im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

4) Ausbildungsnachweise von Drittstaaten können vom Amt für Volkswirtschaft anerkannt werden, wenn sie einem liechtensteinischen Ausbildungsnachweis gleichwertig sind und Gegenrecht besteht.

Art. 18

Anerkennung der Berufserfahrung

Bei Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz wird die vorherige tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz nach Massgabe von Art. 16 bis 19 der Richtlinie 2005/36/EG oder der Vaduzer Konvention anerkannt.

IV. Bewilligungsverfahren

A. Allgemeines

Art. 19

Antrag

- 1) Dem Antrag auf Erteilung einer Gewerbebewilligung sind beizulegen:
- a) Nachweis der Zuverlässigkeit (Art. 20);
 - b) Nachweis der Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls des Wohnsitzes (Art. 21);
 - c) Nachweis der fachlichen Eignung bei qualifizierten Gewerben (Art. 22);
 - d) Nachweis einer im Inland gelegenen Betriebsstätte (Art. 23);
 - e) Nachweis einer inländischen Zustelladresse;
 - f) gegebenenfalls Nachweis der notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache (Art. 24);

- g) Nachweis der tatsächlichen und leitenden Stellung des Geschäftsführers und gegebenenfalls des Betriebsleiters;
- h) Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister, wenn eine Eintragungspflicht besteht.

2) Die personenbezogenen Daten nach Abs. 1 betreffen bei Einzelunternehmungen den Antragsteller, bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den Geschäftsführer und gegebenenfalls den Betriebsleiter.

3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen nach Abs. 1 Bst. a, c und g sind in deutscher Sprache oder zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung einzureichen.

4) Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Abs. 1 gleichwertig.

Art. 20

Zuverlässigkeit

1) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Amt für Volkswirtschaft vorzulegen:

- a) ein Strafregistrauszug; und
- b) eine Bescheinigung darüber, dass kein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. b oder Abs. 2 des Gesetzes vorliegt.

2) Die Nachweise nach Abs. 1 sind im Original einzureichen und dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Nachweis nach Abs. 1 Bst. b muss zudem rückwirkend über einen Zeitraum von drei Jahren ab Antragstellung erbracht werden.

Art. 21

Staatsangehörigkeit und Wohnsitz

1) Als Nachweis der Staatsangehörigkeit ist eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte erforderlich.

2) Drittstaatsangehörige haben eine behördliche Bescheinigung vorzulegen, die einen ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens zwölf Jahren im Inland bestätigt.

Art. 22

Fachliche Eignung

1) Zum Nachweis der fachlichen Eignung sind dem Amt für Volkswirtschaft nach Massgabe der Art. 4 bis 16 vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss einer spezifischen Ausbildung (Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise); und
- b) gegebenenfalls eine Arbeitsbestätigung oder ein Arbeitszeugnis mit einer eingehenden Darstellung der Art und Dauer der praktischen Tätigkeit.

2) Bei begründeten Zweifeln an einem vorgelegten Befähigungsnachweis kann das Amt für Volkswirtschaft von den zuständigen Behörden des Staates, in dem der Nachweis ausgestellt worden ist, die Bestätigung verlangen, dass dieser echt ist und der Antragsteller alle Ausbildungsbedingungen erfüllt hat.

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann Arbeitsbestätigungen und Arbeitszeugnisse mangels Glaubhaftigkeit zurückweisen.

Art. 23

Betriebsstätte

Zum Nachweis der erforderlichen Betriebsstätte sind vorzulegen:

- a) Pläne zum Nachweis des Standorts und der erforderlichen Räumlichkeiten der Betriebsstätte und der einzelnen Teile derselben;
- b) ein Auszug aus dem Grundbuch oder ein schriftlicher Mietvertrag oder ein anderes gleichwertiges Dokument zum Nachweis der Eigentums- und Besitzverhältnisse; und³
- c) auf Verlangen des Amtes für Volkswirtschaft weitere Bestätigungen über die Geeignetheit der Betriebsstätte anderer zuständiger Amtsstellen oder Gemeindebehörden.

Art. 24

Sprachkenntnisse

Das Amt für Volkswirtschaft kann zum Nachweis der für die Ausübung eines Gewerbes notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache eine entsprechende Bescheinigung verlangen.

B. Zusicherung, Rückgabe und Verlust der Gewerbebewilligung

Art. 25

Zusicherung der Gewerbebewilligung

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann die Erteilung einer Gewerbebewilligung zusichern, wenn:

- a) bei der Gründung einer eintragungspflichtigen Unternehmung die notwendigen Eintragungen im Öffentlichkeitsregister fehlen;
- b) der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung nicht alle zum Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beibringen kann.

2) Die Zusicherung ist auf höchstens sechs Monate befristet; die Frist kann auf begründeten Antrag hin um zwei Monate verlängert werden.

3) Die Zusicherung berechtigt nicht zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit.

4) Die Gewerbebewilligung wird erst erteilt, wenn dem Amt für Volkswirtschaft innerhalb der Frist nach Abs. 2 alle zum Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen, einschliesslich der Nachweise über die notwendigen Eintragungen im Öffentlichkeitsregister, vorgelegt werden.

Art. 26

Rückgabe der Gewerbebewilligung

1) Das Original der Gewerbebewilligung ist dem Amt für Volkswirtschaft zurückzugeben, wenn:

- a) die Meldepflicht nach Art. 17 des Gesetzes die Abänderung bzw. Ergänzung der Gewerbebewilligung zur Folge hat;
- b) die Gewerbebewilligung nach Art. 17a des Gesetzes ruhend gestellt wird;
- c) der Bewilligungsinhaber ganz oder teilweise auf die Ausübung der bewilligten Tätigkeit verzichtet;
- d) die Bewilligung nach Art. 18 oder 19 des Gesetzes entzogen wird oder erlischt.

2) Das Amt für Volkswirtschaft stellt in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a sowie bei einem teilweisen Verzicht auf die Ausübung der bewilligten Tätigkeit eine neue, aktualisierte Gewerbebewilligung aus.

Art. 27

Verlust der Gewerbebewilligung

1) Das Amt für Volkswirtschaft stellt dem Bewilligungsinhaber bei Verlust des Originals der Gewerbebewilligung auf Antrag einen aktualisierten Nachdruck aus.

2) Der Bewilligungsinhaber bzw. Geschäftsführer hat den Verlust des Originals der Gewerbebewilligung schriftlich zu bestätigen.

V. Besondere Bestimmungen für das Gastgewerbe

Art. 28

Grundsatz

1) Die fachliche Eignung und deren Nachweis richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die fachliche Eignung im Gastgewerbe.

2) Auf das Bewilligungsverfahren finden im Übrigen die Art. 19 bis 27 Anwendung.

Art. 29

Verabreichung bestimmter Speisen

Als bestimmte Speisen im Sinne von Art. 13 Abs. 3 Bst. b bis f des Gesetzes gelten:

- a) Speisen, die mit geringem Aufwand vor- und zubereitet werden können, insbesondere:
 - 1. Würste, Hamburger, Pommes frites und dergleichen;
 - 2. Pizza und Teigwaren;
 - 3. Belegte Brote und Sandwiches;
 - 4. Salate;
- b) vorverpackte Speisen; und
- c) saisonale Eigenprodukte.

VI. Besondere Bestimmungen für das Gewerbe des Privatdetektivs und des Sicherheitsfachmanns

A. Bewilligungspflicht, -voraussetzungen und -verfahren

Art. 30

Bewilligungspflicht und -umfang

1) Wer Tätigkeiten nach Anhang 1 Ziff. 51 oder 57 ausüben will, bedarf einer Bewilligung als Privatdetektiv oder Sicherheitsfachmann. Vorbehalten bleiben Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften.

2) Tätigkeiten nach Abs. 1 dürfen nur so weit ausgeübt werden, als dadurch behördliche Untersuchungshandlungen nicht beeinträchtigt werden. Den diesbezüglichen Anordnungen der Untersuchungsorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.

Art. 31

Fachliche Eignung

1) Wer das Gewerbe des Privatdetektivs oder Sicherheitsfachmanns ausüben will, muss nachweisen:

- a) eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Polizeibeamter bei der Landespolizei oder bei einer anderen Sicherheitsbehörde mit entsprechender Ausbildung;
- b) eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe; oder
- c) die erfolgreiche Ablegung der Maturaprüfung und eine anschliessende dreijährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe.

2) Mindestens zwei Jahre der praktischen Tätigkeiten nach Abs. 1 Bst. a und mindestens drei Jahre der praktischen Tätigkeiten nach Abs. 1 Bst. b und c müssen ununterbrochen und während der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Gewerbebewilligung absolviert worden sein. Im Übrigen findet Art. 5 Abs. 1 sinngemäss Anwendung.

Art. 32

Bewilligungsverfahren

- 1) Vor Erteilung der Bewilligung für das Gewerbe des Privatdetektivs oder Sicherheitsfachmanns hat das Amt für Volkswirtschaft eine Stellungnahme der Landespolizei einzuholen.
- 2) Auf das Bewilligungsverfahren finden im Übrigen die Art. 19 bis 27 Anwendung.

B. Besondere Pflichten

Art. 33

Beschäftigung von Arbeitnehmern

Der Inhaber einer Bewilligung für das Gewerbe des Privatdetektivs oder Sicherheitsfachmanns darf nur Arbeitnehmer beschäftigen, welche die für ihren Einsatz erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen.

Art. 34

Legitimationspflicht⁴

- 1) Der Inhaber einer Bewilligung für das Gewerbe des Privatdetektivs oder Sicherheitsfachmanns hat bei der Ausübung seiner Tätigkeiten ausserhalb der Betriebsstätte eine Legitimation mit Lichtbild mitzuführen und diese auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.
- 2) Der Inhaber einer Bewilligung für das Gewerbe des Privatdetektivs oder Sicherheitsfachmanns hat sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten ausserhalb der Betriebsstätte eine Legitimation mit Lichtbild mitführen und diese auf Verlangen der Polizei vorweisen.
- 3) Die Legitimation wird auf Antrag vom Amt für Volkswirtschaft ausgestellt. Vor der Ausstellung hat das Amt für Volkswirtschaft die Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne von Art. 33 zu prüfen und zu diesem Zweck die Landespolizei um Auskunft zu ersuchen, ob in den polizeilichen Informationssystemen Informationen enthalten sind, die gegen die Ausstellung der Legitimation sprechen könnten.⁵
- 4) Der Antrag muss vom Bewilligungsinhaber spätestens zwei Wochen vor dem ersten geplanten Einsatz beim Amt für Volkswirtschaft eingereicht werden und hat zu enthalten:
 - a) eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte;

- b) die Nachweise der Zuverlässigkeit im Sinne von Art. 20;⁶
 - c) allenfalls die Einwilligung des Arbeitnehmers, dass das Ergebnis der Prüfung durch die Landespolizei dem Amt für Volkswirtschaft und dem Bewilligungsinhaber mitgeteilt wird.
- 5) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Legitimation nach Abs. 1 und 2 dem Amt für Volkswirtschaft zurückzugeben, wenn:
- a) das Amt für Volkswirtschaft feststellt, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung nicht mehr gegeben sind;
 - b) das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer beendet ist.⁷

Art. 35

Uniform

Der Gebrauch einer Uniform im Gewerbe des Privatdetektivs oder Sicherheitsfachmanns bedarf der Genehmigung des Amtes für Volkswirtschaft. Diese wird erteilt, wenn eine Verwechslung mit Uniformen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wie insbesondere der Landes- und Gemeindepolizei, der Zoll- und Grenzwaache und des Postdienstes nicht zu befürchten ist.

VII. Gewerberegister

Art. 36

Auskunftsrecht

Jedermann kann nach Massgabe von Art. 28 des Gesetzes Auskunft über die im Gewerberegister eingetragenen Daten verlangen. Gegen die Entrichtung einer Gebühr wird ein Registerauszug ausgestellt.

Art. 37

Inhalt des Gewerberegisters

Im Gewerberegister werden folgende Daten über die Inhaber einer Gewerbebewilligung und die gemeldeten Erbringer von grenzüberschreitenden Dienstleistungen erfasst:

- a) bei natürlichen Personen:
 - 1. Name und Vorname;

2. gegebenenfalls Firma;
 3. Zustelladresse;
 4. Geburtsdatum;
 5. genaue Bezeichnung des Gewerbes (Zweck);
 6. Standort der Betriebstätte oder Betriebsstätten;
 7. Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbebewilligung;
 8. gegebenenfalls Datum des Beginns und Endes der Ruhendstellung der Gewerbebewilligung;
 9. Administrativmassnahmen und verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen;
- b) bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften:
1. Firma und Rechtsform;
 2. genaue Bezeichnung des Gewerbes (Zweck);
 3. Standort der Betriebstätte oder Betriebsstätten;
 4. Zustelladresse;
 5. Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbebewilligung;
 6. gegebenenfalls Datum des Beginns und Endes der Ruhendstellung der Gewerbebewilligung;
 7. Name, Vorname, Geburtsdatum des Geschäftsführers und gegebenenfalls des Betriebsleiters;
 8. Beginn und Ende der Funktion des Geschäftsführers und gegebenenfalls des Betriebsleiters;
 9. Administrativmassnahmen und verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen.

Art. 38

Datenbekanntgabe

- 1) Die Daten des Gewerberegisters können nach Massgabe von Art. 28 Abs. 3 des Gesetzes folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden:
- a) Ausländer- und Passamt;
 - b) Amt für Volkswirtschaft;
 - c) Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt;

- d) Amt für Bau und Infrastruktur;⁸
- e) Motorfahrzeugkontrolle;
- f) Steuerverwaltung;
- g) aufgehoben⁹
- h) Amt für Lebensmittelkontrolle- und Veterinärwesen;
- i) Amt für Gesundheit;
- k) aufgehoben¹⁰
- l) Landgericht;
- m) Landespolizei;
- n) Amt für Statistik.

2) Die Daten nach Art. 37 Bst. a Ziff. 9 und Bst. b Ziff. 9 dürfen im Abrufverfahren nicht bekannt gegeben werden.

VIII. Gebühren

Art. 39

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen.

IX. Strafbestimmungen

Art. 40

Übertretungen

Nach Art. 32 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes wird bestraft, wer:

- a) entgegen Art. 26 Abs. 1 die Gewerbebewilligung nicht zurück gibt;
- b) den Pflichten nach Art. 34 zuwiderhandelt;¹¹
- c) ohne Genehmigung nach Art. 35 eine Uniform verwendet.

X. Schlussbestimmungen

Art. 41

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 12. Dezember 2006 zum Gewerbegesetz (Gewerbeverordnung; GewV), LGBL 2006 Nr. 253;
- b) Verordnung vom 18. Dezember 2007 über die Abänderung der Gewerbeverordnung, LGBL 2007 Nr. 361;
- c) Verordnung vom 29. Januar 2008 über die Abänderung der Gewerbeverordnung, LGBL 2008 Nr. 46;
- d) Verordnung vom 28. Oktober 2008 über die Abänderung der Gewerbeverordnung, LGBL 2008 Nr. 259;
- e) Verordnung vom 16. Juni 2009 über die Abänderung der Gewerbeverordnung, LGBL 2009 Nr. 169;
- f) Verordnung vom 8. Mai 2001 über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Gewerbebereich im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBL 2001 Nr. 91;
- g) Verordnung vom 12. Dezember 2006 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Gewerbebereich im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBL 2006 Nr. 257.

Art. 42

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1¹²

(Art. 3 und 30)

Qualifizierte Gewerbe und deren Tätigkeitsbereich

1. Automobil-Fachmann (Automonteur)

Der Tätigkeitsbereich des Automobil-Fachmannes umfasst insbesondere:

- a) Wartung und Inspektion von Personenwagen und Nutzfahrzeugen;
- b) einfachere Reparaturarbeiten an Motor, Antrieb und Fahrwerk;
- c) Prüfung und Untersuchung von Personenwagen und Nutzfahrzeugen nach amtlichen Vorgaben;
- d) Einstellung von Fahrzeugkomponenten und Ersatz defekter Teile;
- e) Einbau von Zusatzeinrichtungen und Zubehör;
- f) einfache Instandsetzung von Carrosserien;
- g) Handel mit Personenwagen und Nutzfahrzeugen sowie Ersatzteilen und Zubehör.

2. Automobil-Mechatroniker (Autoelektriker, Fahrzeugelektriker oder -elektroniker)

Der Tätigkeitsbereich des Automobil-Mechatronikers umfasst insbesondere:

- a) Mess-, Diagnose-, Prüf- und Wartungsarbeiten bei Personenwagen, Nutzfahrzeugen und Motorrädern;
- b) anspruchsvolle Reparaturarbeiten an Motor, Antrieb, Fahrwerk und Elektrik;
- c) Prüfung und Untersuchung von Personenwagen, Nutzfahrzeugen und Motorrädern nach amtlichen Vorgaben;
- d) Einstellung von Fahrzeugkomponenten und Ersatz defekter Teile;
- e) Anbringung, Einbau und Inbetriebnahme von elektrischen und elektronischen Zusatzeinrichtungen und Zubehör;
- f) Handel mit Personenwagen, Nutzfahrzeugen und Motorrädern sowie elektronischen Komponenten und Zubehör.

3. Baumaschinenmechaniker

Der Tätigkeitsbereich des Baumaschinenmechanikers umfasst insbesondere:

- a) Wartung und Reparatur von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten;
- b) Fertigung von Ersatzteilen;
- c) Umbauten an Maschinen;
- d) Mess-, Diagnose-, Prüf- und Wartungsarbeiten sowie Inbetriebsetzungen;
- e) Handel mit Baumaschinen, Ersatzteilen und Zubehör.

4. Baumeister

Der Tätigkeitsbereich des Baumeisters umfasst insbesondere:

- a) Erstellung und Renovation von konstruktiven Bauwerken im Hochbau, Tiefbau und Verkehrswegbau;
- b) Planung und Organisation von Bauarbeiten in technischer und personeller Hinsicht;
- c) Bau von Lehr-, Arbeits- und Schutzgerüsten sowie von Verschalungen;
- d) Isolationsarbeiten zum Schall-, Temperatur- oder Feuchtigkeitsschutz von Gebäuden;
- e) Pflasterer- und Strassenbauarbeiten;
- f) Handel mit Baumaterialien und Zubehör.

5. Bäcker-Konditor

Der Tätigkeitsbereich des Bäcker-Konditors umfasst insbesondere:

- a) Herstellung und Verkauf von Gebäck, Torten, Wähen und Traiteurartikeln;
- b) Herstellung und Verkauf von kleineren Vorspeisen oder Zwischenverpflegungen wie Salate, Müsli und Sandwiches;
- c) Führen eines Verkaufslokals.

6. Berufs-, Studien- und Laufbahnberater

Der Tätigkeitsbereich des Berufs-, Studien- und Laufbahnberaters umfasst insbesondere:

- a) Unterstützung von Jugendlichen und Erwachsenen bei der Berufs- und Studienwahl und bei Fragen zur beruflichen Laufbahn;
- b) Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Auftrag der Invalidenversicherung;

- c) Analysen zu beruflichen Interessen, zum Leistungspotenzial und zur Persönlichkeit;
- d) Durchführen von beruflichen Informationsveranstaltungen;
- e) Pflege der Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die sich mit Fragen zum Beruf, zum Studium und zur Laufbahn auseinandersetzen.

7. Betonwerker

Der Tätigkeitsbereich des Betonwerkers umfasst insbesondere:

- a) Rezeptur und Verarbeitung von Betonmasse;
- b) Fertigung von Betonfertigelementen und anderen Betonerzeugnissen;
- c) Herstellung von Schalungen und Formen für Betonbauteile;
- d) Einbau von Bewehrungen und Verankerungen nach Plan;
- e) Veredelung der Betonoberfläche durch Schleifen, Polieren, Feinwaschen, Sandstrahlen usw.;
- f) Transport, Montage und Verlegung von Betonfertigteilen;
- g) Handel mit Beton und Zubehör.

8. Bootbauer

Der Tätigkeitsbereich des Bootbauers umfasst insbesondere:

- a) Fertigung von Motor-, Segel-, Ruder- und anderen Booten aus Kunststoff, Metall oder Holz;
- b) Einbau von Motoren, Inneneinrichtungen und Zubehör;
- c) Installation von elektrischen Einrichtungen, Funkanlagen, Navigationsgeräten und weiterem Schiffszubehör;
- d) Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- e) Prüfung und Untersuchung von Booten nach amtlichen Vorgaben;
- f) Einstellung von Komponenten und Ersatz defekter Teile;
- g) Handel mit Booten und Zubehör.

9. Carrosseriespengler (Autospengler, Karosseriespengler)

Der Tätigkeitsbereich des Carrosseriespenglers umfasst insbesondere:

- a) Ausführung von Spenglerarbeiten an Fahrzeugen;
- b) Fertigung und Anpassung von Ersatzteilen;
- c) Ausrichtung von Carosseriekörpern;
- d) Demontage und Montage von mechanischen und elektrischen Fahrzeugteilen;

- e) Handel mit Fahrzeugen, Ersatzteilen und Zubehör.

10. Coiffeur

Der Tätigkeitsbereich des Coiffeurs umfasst insbesondere:

- a) Gestaltung und Formung von Frisuren;
- b) Pflege der Kopfhaut und der Haare;
- c) Haarwäsche und Farbänderungen der Haare;
- d) Beratung der Kunden in Bezug auf Haarschnitt, Haar- und Kopfhautpflege sowie Haarersatz und -ergänzungen;
- e) Handel mit Produkten für die Haar- und Kopfhautpflege;
- f) Führen eines Coiffeursalons.

11. Elektroinstallateur (Elektromonteur, Montageelektriker, Netzelektriker)

Der Tätigkeitsbereich des Elektroinstallateurs umfasst insbesondere:

- a) Erstellung, Unterhalt und Reparatur von elektrischen Installationen in Gebäuden;
- b) Montage von Schaltkästen;
- c) Anschluss und Inbetriebnahme von elektrischen Geräten und Anlagen;
- d) Wartungs- und Reparaturarbeiten und Behebung von Störungen;
- e) Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen für die Herstellung, den Transport und die Speicherung elektrischer Energie;
- f) Handel mit elektrischen Geräten und Anlagen sowie mit Ersatzteilen und Zubehör.

12. Elektroniker

Der Tätigkeitsbereich des Elektronikers umfasst insbesondere:

- a) Entwicklung und Herstellung von elektronischer Hardware und Software;
- b) Planung und Überwachung der Herstellung von Elektronikprodukten;
- c) Programmierung von Steuerungen;
- d) Konzeption von Lösungen in den Bereichen Computertechnik sowie Versuchs-, Mess- und Prüftechnik;
- e) Mess-, Prüf- und Wartungsarbeiten sowie Inbetriebsetzungen;
- f) Handel mit Computern, anderen elektronischen Geräten, Ersatzteilen und Zubehör.

13. Elektro-Projektleiter

Der Tätigkeitsbereich des Elektro-Projektleiters umfasst insbesondere:

- a) Ausführungsplanung und Begleitung von Elektroinstallationsprojekten;
- b) Projektierung von kleineren Elektroinstallationsprojekten;
- c) Erstellung von Installations- und Sicherheitskonzepten elektrischer Anlagen;
- d) Überprüfung und Kontrolle von elektrischen Installationen;
- e) Beratung von Kunden hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten und Alternativen zu bestehenden Installationen.

14. Elektro-Sicherheitsberater

Der Tätigkeitsbereich des Elektro-Sicherheitsberaters umfasst insbesondere:

- a) umfassende sicherheitstechnische Beratungen;
- b) Kontrolle der Betriebssicherheit und Effizienz von Installationen;
- c) Messungen und Analysen von Schaltungen, Netzen und Stromkreisen;
- d) Überprüfung von elektrischen Installationen;
- e) Beratung von Kunden hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten und Alternativen zu bestehenden Installationen.

15. Event-Catering und Party-Service

Der Tätigkeitsbereich des Event-Catering oder Party-Service umfasst insbesondere:

- a) Zubereitung von Speisen an der Betriebsstätte und am Veranstaltungsort;
- b) Lebensmitteltransporte;
- c) Dekoration am Veranstaltungsort und Bedienung der Gäste;
- d) Handel mit Hausprodukten.

16. Fahrlehrer

Der Tätigkeitsbereich des Fahrlehrers umfasst insbesondere:

- a) Erteilung von Unterricht über die Regeln im Strassenverkehr und die Folgen verkehrswidrigen Verhaltens;
- b) Einüben von richtigem Fahrverhalten im Strassenverkehr in praktischer Fahrschulausbildung;
- c) Vermittlung eines vorausschauenden und sicheren Fahrens;
- d) Handel mit fachdidaktischen Unterstützungsmaterialien.

17. Fahrzeugschlosser

Der Tätigkeitsbereich des Fahrzeugschlossers umfasst insbesondere:

- a) Fertigung von Sonderkonstruktionen und Aufbauten für Nutz- und Spezialfahrzeuge;
- b) Ausrüstung von Nutzfahrzeugen mit Vorrichtungen wie Kran-, Kipp- und Hebevorrichtungen;
- c) Zusammensetzung von hydraulischen Anlagen;
- d) Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- e) Handel mit Fahrzeugen, Bauteilen, Ersatzteilen und Zubehör.

18. Fleischfachmann (Metzger)

Der Tätigkeitsbereich des Fleischfachmanns umfasst insbesondere:

- a) Zerlegung, Verarbeitung und Portionierung von Schlachttierkörpern;
- b) Herstellung von Wurstwaren und Fleischkonserven;
- c) Konservierung von Fleischerzeugnissen;
- d) Zubereitung von Gerichten, Salaten und kalten Platten;
- e) Führen eines Verkaufslokals.

19. Forstwart

Der Tätigkeitsbereich des Forstwarts umfasst insbesondere:

- a) Pflege von Wäldern, Hecken, Biotopen und Naturschutzgebieten;
- b) Holzernte;
- c) Anlegung von Pflanzungen;
- d) Bau und Wartung von Wegen sowie Hang-, Bach- und Lawinensicherungen;
- e) Vorbeugung von Schäden, die durch Pflanzen, Tiere, Pilze und Menschen verursacht werden können;
- f) Handel mit Holz und Holzschutzprodukten.

20. Gärtner (Gärtner, Landschaftsgärtner)

Der Tätigkeitsbereich des Gärtners umfasst insbesondere:

- a) Anbau und Kultivierung von Pflanzen (Gemüse, Blumen, Stauden, Sträucher und Bäume) im Freiland oder in Gewächshäusern;
- b) Erstellung von standortgerechten Pflanzungen;
- c) Vermehrung und Veredelung von Zier- und Nutzgehölzen;
- d) Herstellung von Blumengebinden und Kränzen;

- e) Bau und Pflege von Garten-, Spiel- und Sportanlagen;
- f) Errichtung von Wegen, Mauern, Treppen und Bewässerungssystemen;
- g) Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- h) Handel mit Pflanzen, Blumen und Zubehör.

21. Gastwirt

Der Tätigkeitsbereich des Gastwirts umfasst insbesondere:

- a) Führung eines Gastronomiebetriebs einschliesslich Bar, Dancing und Clubbing;
- b) Führung eines Beherbergungsbetriebs;
- c) Führung eines Verpflegungsbetriebs (Kantinen-, Schul- und Gemeinschaftsverpflegung);
- d) Führung eines Party-Service- oder Take-Away-Betriebs;
- e) Kleinhandel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken;
- f) Handel mit Hausprodukten.

22. Gebäudereiniger

Der Tätigkeitsbereich des Gebäudereinigers umfasst insbesondere:

- a) Reinigung von Aussen- und Innenräumen von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen;
- b) Reinigung und Behandlung von Tapeten, Wandbespannungen und Fassaden;
- c) Beseitigung von Bauverschmutzungen bei Neu- und Umbauten;
- d) Spezialreinigung in Spitälern, Labors usw. und entsprechender Einsatz von Reinigungsmitteln;
- e) Transport und Lagerung von bewilligungspflichtigen Reinigungsmitteln;
- f) Handel mit Reinigungsmitteln und Zubehör.

23. Gipser

Der Tätigkeitsbereich des Gipsers umfasst insbesondere:

- a) Verputzen von Wänden, Decken und Fassaden zum Schutz und Erhalt von Bauwerken;
- b) Ausführung von Stuckaturen und Verputzstrukturen;
- c) Erstellung von Zwischenwänden, Deckenverkleidungen in Trockenbauweise;
- d) Verlegung von Dämmungen für Wärme-, Schall- und Brandschutz;

- e) Auf- und Abbau von Fassadengerüsten;
- f) Handel mit Putzmörtel und Zubehör.

24. Heizungsinstallateur (Heizungsmonteur)

Der Tätigkeitsbereich des Heizungsinstallateurs umfasst insbesondere:

- a) Montage und Inbetriebnahme von Heizungsanlagen, wärmetechnischen Installationen sowie Kühlwasserleitungen;
- b) Einbau von Wärmeerzeugungsanlagen;
- c) Verlegung von Leitungen;
- d) Montieren von Radiatoren, Regulierventilen und Armaturen;
- e) Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- f) Handel mit Heizgeräten, Ersatzteilen und Zubehör.

25. Holzbearbeiter (Zimmermann)

Der Tätigkeitsbereich des Holzarbeiters umfasst insbesondere:

- a) Bau und Renovation von nichtkonstruktiven Holzbauten im Innen- und Aussenbereich;
- b) fachgerechte Herstellung von Holzfabrikaten wie Treppen, Türen, Toren und Fassaden;
- c) Aufrichtung von Dachstühlen;
- d) Erstellung von Gerüsten aller Art sowie Betonschalungen;
- e) Isolationsarbeiten zum Schall-, Temperatur- oder Feuchtigkeitsschutz von Gebäuden;
- f) Handel mit Baumaterial und Zubehör.

26. Holzbaumeister (Zimmermeister)

Der Tätigkeitsbereich des Holzbaumeisters umfasst insbesondere:

- a) Bau und Renovation von konstruktiven Holzbauten wie Häusern, Scheunen, Sporthallen und Brücken;
- b) Planung und Organisation von Holzbauarbeiten in technischer und personeller Hinsicht;
- c) Berechnung und Aufrichtung von Dachstühlen;
- d) Fertigung von Treppen, Türen, Toren und Fassaden;
- e) Erstellung von Gerüsten aller Art sowie Betonschalungen;
- f) Isolationsarbeiten zum Schall-, Temperatur- oder Feuchtigkeitsschutz von Gebäuden;

- g) Dachdecker- und Schreinerarbeiten;
- h) Handel mit Baumaterial und Zubehör.

27. Hörgeräte-Akustiker

Der Tätigkeitsbereich des Hörgeräte-Akustikers umfasst insbesondere:

- a) Hörmessungen;
- b) Empfehlung und Anpassung von geeigneten Hörgeräten und technischen Hilfsmitteln;
- c) Herstellung von Hörgeräten;
- d) Reparaturarbeiten;
- e) Beratung und Betreuung hörgeschädigter Menschen;
- f) Handel mit Hörgeräten, Ersatzteilen und Zubehör.

28. Inkassoexperte (Inkassobüro)

Der Tätigkeitsbereich des Inkassoexperten umfasst insbesondere:

- a) Bearbeitung von Inkasso-Dossiers von der Mahnung bis zum Konkursbegehren;
- b) Erstellung und Überwachung von Abzahlungsplänen;
- c) Pflege von Kontakten zu Kunden und Behörden.

29. Isolierspengler

Der Tätigkeitsbereich des Isolierspenglers umfasst insbesondere:

- a) Herstellung von Dämmungen für den Wärme-, Kälte-, Feuchtigkeits-, Lärm-, Schall- und Brandschutz;
- b) Umhüllung von Apparaten, Armaturen und Leitungen mit Dämmmaterialien;
- c) Ummantelung von Dämmungen mit Blechen, Folien, Bahnen, Bandagen, plastischen Hartmänteln oder Formstücken;
- d) Montage von Leichtwänden und abgehängten Decken sowie Einbau von Dämmstoffen;
- e) Montage von Stütz- und Distanzhalterkonstruktionen;
- f) Prüfung von Dämmsystemen und Reparaturarbeiten;
- g) Handel mit Isolationsmaterial und Zubehör.

30. Kältemonteur

Der Tätigkeitsbereich des Kältemonteurs umfasst insbesondere:

- a) Montage und Inbetriebnahme von Kälte- und Klimaanlageanlagen;

- b) Einbau von Motoren, Pumpen, Armaturen sowie Steuer- und Regelapparaturen;
- c) Elektroinstallation und Einfüllung des Kältemittels mit anschliessender Dichtheitsprüfung;
- d) Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- e) Handel mit Geräten, Ersatzteilen und Zubehör.

31. Kaminfeger

Der Tätigkeitsbereich des Kaminfegers umfasst insbesondere:

- a) Überprüfung von Feuerungsanlagen und Kaminen;
- b) Kontrolle, Reinigung und Optimierung von wärmetechnischen Anlagen;
- c) Feuerungskontrolle mit Emissionsmessungen;
- d) Wartungs- und Reinigungsarbeiten;
- e) Beratung in Bezug auf Energiesparmassnahmen und Brandschutz.

32. Konditor-Confiseur

Der Tätigkeitsbereich des Konditor-Confiseurs umfasst insbesondere:

- a) Herstellung von Konditorei- und Confiterieprodukten sowie von Snack- und Traiteurartikeln;
- b) Bereitstellung der Produkte für den Verkauf;
- c) Führung eines Verkaufslokals.

33. Konstrukteur

Der Tätigkeitsbereich des Konstrukteurs umfasst insbesondere:

- a) Entwurf, Berechnung und Konstruktion von Einzelteilen und Baugruppen für Geräte, Maschinen und Anlagen;
- b) Erstellung von Konstruktionszeichnungen am Computer;
- c) Bereitstellung der Produktionsdaten und der Stücklisten;
- d) Erarbeitung und Erstellung von technischen Unterlagen.

34. Kosmetiker

Der Tätigkeitsbereich des Kosmetikers umfasst insbesondere:

- a) Hautanalysen und individuelle Beratung;
- b) kosmetische Gesichts- und Ganzkörperbehandlung sowie Hand- und Fusspflege;
- c) Körper- und Gesichtshaarentfernung;
- d) Färbung von Brauen und Wimpern;

e) Handel mit kosmetischen Produkten und Zubehör.

35. Laborant (Chemielaborant)

Der Tätigkeitsbereich des Laboranten umfasst insbesondere:

- a) Forschung, Entwicklung, Produktion im chemischen Bereich;
- b) Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen;
- c) Einsatz von Chemikalien, Geräten, computergestützten Messgeräten und verschiedenen Apparaturen;
- d) Bedienung und Pflege von Laborgeräten und -einrichtungen sowie von Laborcomputern.

36. Landmaschinenmechaniker

Der Tätigkeitsbereich des Landmaschinenmechanikers umfasst insbesondere:

- a) Wartung und Reparatur von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten;
- b) Fertigung von Ersatzteilen;
- c) Umbau von Maschinen;
- d) Mess-, Diagnose- und Prüfarbeiten sowie Inbetriebsetzungen;
- e) Handel mit Landmaschinen, Ersatzteilen und Zubehör.

37. Lüftungsanlagenbauer

Der Tätigkeitsbereich des Lüftungsanlagenbauers umfasst insbesondere:

- a) Herstellung und Montage von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen;
- b) Montage von Motoren, Ventilatoren und Filtern sowie Steuer- und Regelvorrichtungen;
- c) Inbetriebnahme und Kontrolle der montierten Anlage;
- d) Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- e) Handel mit Anlagen, Ersatzteilen und Zubehör.

38. Maler

Der Tätigkeitsbereich des Malers umfasst insbesondere:

- a) Verputz- und Malerarbeiten an Wänden, Decken und Fassaden;
- b) Behandlung und Beschichtung von Oberflächen (Korrosionsschutz);
- c) Aufzug von Tapeten;
- d) Verlegung von Dämmungen für den Wärme-, Schall- und Brandschutz;
- e) Auf- und Abbau von Fassadengerüsten;

f) Handel mit Putzen, Farben, Lacken und Zubehör.

39. Maurer

Der Tätigkeitsbereich des Maurers umfasst insbesondere:

- a) Erstellung von Mauern, Treppen und Wegen im nichtkonstruktiven Bereich;
- b) Ausführung von Innen- und Aussenputzen, Zementüberzügen und Unterlagsböden;
- c) Bau von Lehrgerüsten, Verschalungen und Systemgerüsten;
- d) Einbau von Bewehrungen unter Aufsicht eines Bauingenieurs;
- e) einfache Renovations- und Reparaturarbeiten;
- f) Handel mit Baumaterialien und Zubehör.

40. Maurermeister

Der Tätigkeitsbereich des Maurermeisters umfasst insbesondere:

- a) Erstellung und Renovation von konstruktiven Bauwerken im Hoch-, Tief- und Verkehrswegbau;
- b) Planung und Organisation von Bauarbeiten in technischer und personeller Hinsicht;
- c) Bau von Lehr-, Arbeits- und Schutzgerüsten sowie von Verschalungen;
- d) Isolationsarbeiten zum Schall-, Temperatur- oder Feuchtigkeitsschutz von Gebäuden;
- e) Pflasterer- und Strassenbauarbeiten;
- f) Handel mit Baumaterialien und Zubehör.

41. Metallbauer (Metallbauer, Schlosser)

Der Tätigkeitsbereich des Metallbauers umfasst insbesondere:

- a) Herstellung von Türen, Fenstern, Fassaden, Wintergärten, Treppen, Balkonen, Vordächern usw.;
- b) Fertigung von Stahlbau-Tragkonstruktionen für Hallen, Brücken oder Lifte;
- c) Ausführung von Schmiede- und Härtearbeiten von Stahl;
- d) Behandlung von Oberflächen zum Schutz vor Korrosion und Umwelteinflüssen;
- e) Montage von Konstruktionsteilen vor Ort;
- f) Wartungs- und Reparaturarbeiten;

g) Handel mit Bauteilen, Ersatzteilen und Zubehör.

42. Metallbaukonstrukteur

Der Tätigkeitsbereich des Metallbaukonstruktors umfasst insbesondere:

- a) Entwurf und Konstruktion von Einzelteilen und Baugruppen für den Metall-, Stahl- und Fassadenbau;
- b) Durchführung der notwendigen Berechnungen;
- c) Erstellung von Konstruktionszeichnungen am Computer;
- d) Bereitstellung der Produktionsdaten und der Stücklisten;
- e) Erarbeitung und Erstellung von technischen Unterlagen.

43. Motorradmechaniker

Der Tätigkeitsbereich des Motorradmechanikers umfasst insbesondere:

- a) Wartung und Inspektion von Motorrädern;
- b) Reparaturarbeiten an Motor, Antrieb und Fahrwerk;
- c) Prüfung und Untersuchung von Motorrädern nach amtlichen Vorgaben;
- d) optimale Einstellung von Fahrzeugkomponenten und Ersatz defekter Teile;
- e) Einbau von Zusatzeinrichtungen und Zubehör;
- f) Instandsetzung von Carrosserien;
- g) Handel mit Motorrädern, Ersatzteilen und Zubehör.

44. Ofenbauer (Hafner)

Der Tätigkeitsbereich des Ofenbauers umfasst insbesondere:

- a) Bau und Renovation von Speicheröfen und Cheminées;
- b) Planung und Berechnung der Abgasströme in Öfen;
- c) Erstellung von Skizzen und Zeichnungen von Öfen;
- d) Montage und Reparatur von Kaminen;
- e) Handel mit Öfen und Zubehör.

45. Orthopädist

Der Tätigkeitsbereich des Orthopädisten umfasst insbesondere:

- a) Entwurf von orthopädischen Hilfsmitteln für Menschen mit eingeschränkter Geh-, Steh- oder Sitzfähigkeit;
- b) Herstellung von Prothesen, Orthesen und Rehabilitationsmitteln;

- c) Anprobe und Anpassung der orthopädischen Heil- und Hilfsmittel;
- d) Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- e) Handel mit orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln sowie mit Zubehör.

46. Pflasterer

Der Tätigkeitsbereich des Pflasterers umfasst insbesondere:

- a) Pflasterer- und Plattenverlegearbeiten im Garten- und Strassenbau;
- b) Versetzung von Pflastersteinen und Platten nach verschiedenen Verlegearten und -mustern;
- c) Einbau von Entwässerungsschächten und Verlegung von Röhren und Leitungen;
- d) Ausführung von Randbegrenzungen mit Randsteinen und Stellplatten;
- e) Handel mit Baumaterial und Zubehör.

47. Physiklaborant

Der Tätigkeitsbereich des Physiklaboranten umfasst insbesondere:

- a) Forschung, Entwicklung und Produktion im Werkstoffbereich;
- b) Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen;
- c) Arbeit mit Stoffen und Systemen, Geräten, computergestützten Messgeräten und verschiedenen Apparaturen;
- d) Bedienung und Pflege von Laborgeräten, -einrichtungen und -computern;
- e) Herstellung spezieller technischer Hilfsmittel und Einrichtung von elektrischen Schaltkreisen.

48. Podologe

Der Tätigkeitsbereich des Podologen umfasst insbesondere:

- a) Pflege von gesunden und kranken Füßen;
- b) Behandlung von Problemen und Schmerzen am Fuss, an Zehen und Zehennägeln;
- c) Klärung der Ursachen für die Beschwerden durch Anamnese und allfällige Weiterleitung des Patienten an einen Arzt;
- d) Entfernung von schmerzenden Hühneraugen, übermässiger Hornhaut und Schwielen;
- e) Behandlung von Nagelpilz sowie eingewachsenen oder verdickten Nägeln;
- f) Modellierung von künstlichem Nagelersatz;

- g) Handel mit Fusspflegeprodukten, orthopädischen Hilfsmitteln und Zubehör.

49. Polybauer (Bauisoleur, Dachdecker, Fassadenbauer oder -monteur, Gerüstmonteur)

Der Tätigkeitsbereich des Polybauers umfasst insbesondere:

- a) Auf- und Abbau von Fassadengerüsten, Bauaufzügen, Notdächern und Sondergerüsten;
- b) Sicherung der Baustelle mit Geländern, Netzen und weiteren Schutzvorrichtungen;
- c) Erstellung von Unterkonstruktionen, Wärmeisolationen und Verkleidungen;
- d) Wärmedämmung und Einbau von Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselementen;
- e) Montage von Fassadenverkleidungen bzw. -elementen aus unterschiedlichen Materialien;
- f) Dachdeckerarbeiten, Dämmung und Begrünung von Flachdächern;
- g) Montage von Schneefangeinrichtungen, Sonnenstoren, Sonnenkollektoren oder Fotovoltaikelementen;
- h) Instandsetzung von Kaminen und Kaminverkleidungen;
- i) Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- k) Handel mit Baumaterialien und Zubehör.

50. Polymechaniker

Der Tätigkeitsbereich des Polymechanikers umfasst insbesondere:

- a) Fertigung von Werkzeugen, Geräteteilen und Produktionsvorrichtungen;
- b) Einsatz von Dreh-, Fräs-, Bohr- und Schleifmaschinen sowie von computergesteuerten Bearbeitungsmaschinen;
- c) Überprüfung der Fertigungsqualität mit hochpräzisen Mess- und Prüfinstrumenten;
- d) Zusammenbau von mechanischen, pneumatischen, hydraulischen und elektrischen Teilen zu Geräten, Apparaten und Maschinen;
- e) Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparatur von Geräten, Maschinen und Anlagen;
- f) Handel mit Maschinen, Werkzeugen und Zubehör.

51. Privatdetektiv (Detektiv)

Der Tätigkeitsbereich des Privatdetektivs umfasst insbesondere:

- a) Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens;
- b) Vornahme von Erhebungen über strafbare Handlungen;
- c) Ausforschung von verschollenen oder sich verborgen haltenden Personen, von versteckten Vermögenswerten, von Verfassern anonymer Briefe, von Urhebern und Verbreitern von Verleumdungen, Verdächtigungen oder Beleidigungen;
- d) Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern;
- e) Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse.

52. Pyrotechniker

Der Tätigkeitsbereich des Pyrotechnikers umfasst insbesondere:

- a) Planung und Durchführung von Feuerwerken und anderen pyrotechnischen Effekten;
- b) Montage und Demontage von Vorrichtungen für Spezialeffekte;
- c) Erstellung von Anlagen und Zündeinrichtungen;
- d) Bereitstellung der notwendigen Sicherheitseinrichtungen und Löschmittel;
- e) Handel mit pyrotechnischen Produkten und Zubehör.

53. Rechnungslegungs- oder Controllingexperte (Buchhalter)

Der Tätigkeitsbereich des Experten in Rechnungslegung und Controlling umfasst insbesondere:

- a) Kontrolle, Kontierung und Verbuchung von Rechnungen und Zahlungen unter Berücksichtigung der steuerlichen Gegebenheiten sowie damit verbundener Deklarationstätigkeiten;
- b) Durchführung von Zwischen- und Hauptabschlüssen;
- c) Erledigung des Zahlungsverkehrs;
- d) Betreuung des Mahnwesens;
- e) Bearbeitung von Inkasso-Dossiers von der Mahnung bis zum Konkursbegehren;
- f) Erstellung und Überwachung von Abzahlungsplänen;
- g) Beratung von Unternehmen in Fragen der Unternehmensführung;
- h) Durchführung von Revisionen für kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 Abs. 1 PGR, soweit sie:

1. keines zur Geschäftsführung und Vertretung befugten Mitglieds der Verwaltung nach Art. 180a PGR bedürfen; und
2. nicht unter Art. 350 oder 400a PGR fallen.

54. Reifenfachmann (Vulkaniseur, Reifenmonteur)

Der Tätigkeitsbereich des Reifenfachmannes umfasst insbesondere:

- a) Ausrüstung von Motorfahrzeugen und Fluggeräten mit Reifen und Rädern;
- b) Reparatur von Reifen und Schläuchen;
- c) Runderneuerung von Reifen;
- d) Prüfung und Einstellung von Spur, Sturz und Nachlauf (Fahrwerktechnik);
- e) Herstellung und Instandsetzung von Erzeugnissen aus Gummi und Elastomeren;
- f) Handel mit Gummi- und Elastomerenerzeugnissen sowie Zubehör.

55. Sanitärinstallateur

Der Tätigkeitsbereich des Sanitärinstallateurs umfasst insbesondere:

- a) Montage von Kalt-, Warm- und Abwasseranlagen sowie von Gasanlagen;
- b) Einbau von Boilern, Sanitärapparaten und Montage von Armaturen;
- c) Verlegung von Leitungen;
- d) Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- e) Handel mit Sanitärapparaten, Ersatzteilen und Zubehör.

56. Schreiner

Der Tätigkeitsbereich des Schreiners umfasst insbesondere:

- a) Herstellung von Bauelementen wie Fenstern, Türen, Schränken, Küchenelementen usw. sowie von Einzelmöbeln und Innenausbauten;
- b) Erstellung von Skizzen, Entwürfen, Mustern und technischen Zeichnungen für Möbelstücke;
- c) Verarbeitung von Massivholz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen und Metallen;
- d) Beschichtung, Behandlung und Veredelung von Holzoberflächen;
- e) Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- f) Handel mit Holzbauteilen und Zubehör.

57. Sicherheitsfachmann (Wachmann)

Der Tätigkeitsbereich des Sicherheitsfachmannes umfasst insbesondere:

- a) Bewachen von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und beweglichen Sachen;
- b) Betreiben von Notrufzentralen;
- c) Eintritts- und Sicherheitskontrollen sowie Portierdienste und Personenschutz;
- d) Durchführung und Überwachung von Geld- und Wertgegenständetransporten.

58. Spengler

Der Tätigkeitsbereich des Spenglers umfasst insbesondere:

- a) Herstellung und Montage von Dachrinnen und -rohren, Kamin- und Rohreinfassungen, Fassaden- und Lukarnenbekleidungen;
- b) Abdichtungen an der Gebäudehülle;
- c) Erstellung von Blitzschutzanlagen;
- d) Fertigung von technischen Bauteilen für Industrie und Gewerbe;
- e) Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- f) Handel mit Blechteilen und Zubehör.

59. Sprengfachmann (Sprengmeister)

Der Tätigkeitsbereich des Sprengfachmanns umfasst insbesondere:

- a) Planung, Durchführung und Leitung von Sprengarbeiten;
- b) Abtragungs-, Graben-, Bauwerks- und Sicherheitssprengungen;
- c) Erarbeitung von Sicherheitsdispositiven für Sprengungen.

60. Strassenbauer

Der Tätigkeitsbereich des Strassenbauers umfasst insbesondere:

- a) Bau und Unterhalt von Strassen, Plätzen, Wegen, Verkehrsinseln, Kreiselns usw.;
- b) Einbau von Entwässerungsschächten und Verlegung von Rohren und Leitungen;
- c) Ausführung von Randbegrenzungen mit Randsteinen und Stellplatten;
- d) Versetzung und Verlegung von Randbefestigungen sowie Pflaster- und Plattenbelägen;
- e) Begrünung von unbefestigten Strassenflächen;
- f) Handel mit Baumaterial und Zubehör.

61. Telematiker

Der Tätigkeitsbereich des Telematikers umfasst insbesondere:

- a) Installation, Unterhalt und Reparatur von Netzwerken der elektronische Kommunikation und Informatik;
- b) Konfiguration, Verbindung und Programmierung von Geräten wie Telefonen, Faxgeräten, und Computern;
- c) Inbetriebnahme von elektrischen Geräten und Anlagen;
- d) Wartungs- und Reparaturarbeiten und Behebung von Störungen;
- e) Kundenberatung und Erläuterung zur Bedienung;
- f) Handel mit Geräten und Anlagen sowie mit Ersatzteilen und Zubehör.

62. Textiltechnologe (Seiler, Textilfachmann)

Der Tätigkeitsbereich des Textiltechnologen umfasst insbesondere:

- a) Entwicklung, Verarbeitung, Veredelung und Prüfung von Fasern, Garnen und textilen Produkten;
- b) Bleichung, Färbung, Bedruckung, Appretierung und Beschichtung von Fasern, Garnen und Geweben mit Chemikalien und Farbstoffen;
- c) Herstellung und Konfektionierung von Natur- und Chemiefaserseilen sowie Drahtseilen;
- d) Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- e) Handel mit Textilprodukten, Seilen und Zubehör.

63. Zahntechniker

Der Tätigkeitsbereich des Zahntechnikers umfasst insbesondere:

- a) Herstellung von Zahnersatz und kieferorthopädischen Apparaten;
- b) Formung und Modellierung von Kronen, Brücken, Stiftzähnen, Teil- und Totalprothesen;
- c) Fertigstellung des Zahnersatzes mit Porzellan, Metall oder Kunststoff;
- d) Reparaturarbeiten.

64. Zweiradmechaniker

Der Tätigkeitsbereich des Zweiradmechanikers umfasst insbesondere:

- a) Wartung, Kontrolle und Reparatur von Fahrrädern und Kleinmotorrädern;
- b) Einstellungen und Reparatur an Motor, Antrieb und Elektrik;
- c) Anbringung von Zusatzeinrichtungen und Zubehör;

- d) Prüfung und Untersuchung von Zweirädern nach amtlichen Vorgaben;
- e) Handel mit Zweirädern, Ersatzteilen und Zubehör.

Anhang 2

(Art. 3)

Verbundene Gewerbe

1. Automobil-Mechatroniker / Motorradmechaniker
2. Baumaschinenmechaniker / Landmaschinenmechaniker
3. Baumeister / Maurermeister
4. Bäcker-Konditor / Konditor-Confiseur
5. Elektroinstallateur / Telematiker
6. Elektro-Projektleiter / Elektro-Sicherheitsberater
7. Gastwirt / Event-Catering / Party-Service
8. Gipser / Maler
9. Heizungsinstallateur / Sanitärinstallateur
10. Konstrukteur / Metallbaukonstrukteur
11. Laborant / Physiklaborant
12. Lüftungsanlagenbauer / Spengler
13. Metallbauer / Polymechaniker
14. Pflasterer / Strassenbauer
15. Privatdetektiv / Sicherheitsfachmann

-
- 1 LR 930.1
-
- 2 Art. 7 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 191](#).
-
- 3 Art. 23 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 191](#).
-
- 4 Art. 34 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 191](#).
-
- 5 Art. 34 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 191](#).
-
- 6 Art. 34 Abs. 4 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 191](#).
-
- 7 Art. 34 Abs. 5 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 191](#).
-
- 8 Art. 38 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 330](#).
-
- 9 Art. 38 Abs. 1 Bst. g aufgehoben durch [LGBL 2012 Nr. 330](#).
-
- 10 Art. 38 Abs. 1 Bst. k aufgehoben durch [LGBL 2011 Nr. 552](#).
-
- 11 Art. 40 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 191](#).
-
- 12 Anhang 1 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 191](#).
-